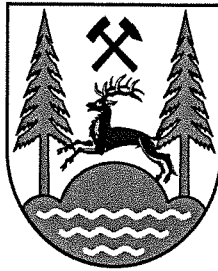


**Amtsblatt**  
**der Stadt Oberharz am Brocken**



Stadt Benneckenstein (Harz)    Stadt Elbingerode (Harz)    Elend    Stadt Hasselfelde    Rotacker  
Höhlenort Rübeland    Neuwerk    Susenburg    Königshütte (Harz)    Sorge    Stiege    Tanne  
Trautenstein

<b>Jahrgang 12</b>	<b>Elbingerode, 23.08.2021</b>	<b>Nummer 08/2021</b>
--------------------	--------------------------------	-----------------------

**Inhalt**

Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	Seite 4
Haushaltsatzung und Bekanntmachung der Haushalts- satzung für das Haushaltsjahr 2021	Seite 6
Bekanntmachung der Gewässerschautermine 2021 des UHV „Ilse/Holtemme“	Seite 9
Hinweisbekanntmachung auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz	Seite 10

## Wahlbekanntmachung

1.

Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2.

Die Stadt Oberharz am Brocken ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigter kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

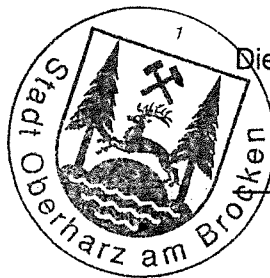
6.

Jeder Wahlberechtigter kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberharz am Brocken, den 23.08.2021



Die Gemeindebehörde

*[Handwritten signature]*

veröffentlicht am:  
23.08.2021

im.  
Amtsblatt der Stadt  
Oberharz am Brocken

Gemeinde / Stadt  
Stadt Oberharz am Brocken  
Markt 1 - 2  
38875 Oberharz am Brocken OT  
Elbingerode

# BEKANNTMACHUNG

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am

Datum

**26.09.2021**

#### 1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Gemeinde/den Markt/die Stadt Stadt Oberharz am Brocken

für die Wahlbezirke  
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt \_\_\_\_\_

Wochentag      20. Tag vor der Wahl      Wochentag      16. Tag vor der Wahl  
wird in der Zeit von Montag 06.09.2021 bis Freitag 10.09.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

im / in \_\_\_\_\_

Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.

**Einwohnermeldeamt, Rathaus I, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken  
OT Elbingerode**

barrierefrei

ja  nein

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereit gehalten**. Jeder Wahlberechtigter kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag 06.09.2021 bis spätestens Freitag 10.09.2021 bis 12.00 Uhr im / in \_\_\_\_\_

Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.

**Einwohnermeldeamt, Rathaus I, Markt 1, 38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode**

bei der Gemeindebehörde **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.09.2021 eine

**Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 -

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

68 - Harz

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **05.09.2021**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum **10.09.2021** versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.09.2021**

(2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte,

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegeben Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Oberharz am Brocken, den 23.08.2021



Unterschrift

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

veröffentlicht am: 23.08.2021

(Amtsblatt/Zeitung)  
im/in der Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Oberharz am Brocken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Oberharz am Brocken folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 13. April 2021 beschlossene Haushaltssatzung, erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	14.805.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.033.800 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.410.100 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.104.000 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.573.600 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.573.600 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	465.800 EUR

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf festgesetzt.

15.000.000,00 EUR

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 01.01.2020 sowie in der Bekanntmachung vom 11.01.2021, Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken Nr. 01/2021, wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v.H.

400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

380 v.H.


§ 6

Über- und Außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich im Sinne des § 105 KVG LSA, wenn sie im Haushaltsjahr 2021 den Betrag

von 12.500,00 EUR

je Planungsstelle nicht überschreiten.

Elbingerode, den 16.04.2021

  
i.V.  
Siebelkorn  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom *K.H.G.S.*..... 2021 bis *K.H.G.S.*..... 2021

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 17 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 06.07.2021

*[Handwritten Signature]*  
i. V.  
Fiebelkorn  
Bürgermeister





Gewässerschautertermine 2021 im UHV "Ilse / Holtemme"

Der Verband gibt die Gewässerschautertermine vom 05.10.2021 bis 04.11.2021 für die Schaubezirke 1 - 8 wie folgt bekannt:

Schaubezirk	Schaubeauftragter	Gemarkungen	Schautermin	Uhrzeit / Treffpunkt
Osterwieck I SB 1/1	Erwin Marchlewky Schauen Stapelburger Straße 1 38835 Osterwieck 0160 / 8019271	Stadt Osterwieck Schauen Berßel Lüttgenrode / Stötterlingen Bühne / Bühne – Rimbeck	21.10.2021 Donnerstag	8.00 Uhr Berßel - Schwemme am Mühlengraben (Ortsausgang Richtung Wasserleben)
Osterwieck II SB 1/2	Erwin Marchlewky Schauen Stapelburger Straße 1 38835 Osterwieck 0160 / 8019271	Stadt Osterwieck Wülperode/Suderode/Goeddeckenrode Rhoden Osterode	26.10.2021 Dienstag	8.00 Uhr Wülperode - Feuerwehr
Ilseburg SB 2	Falk Hotopp Stadt Ilseburg Harzburger Str. 24 38871 Ilseburg Tel.: 039452/84165	Stadt Ilseburg Darlingerode Drübeck	14.10.2021 Donnerstag	8.00 Uhr Geschäftsstelle UHV "Ilse / Holtemme"
Nordharz SB 3	Bernd Feuerstack Nordharz Straße der Technik 4 38871 Nordharz / OT Veckenstedt 039451 / 600-69 0151 / 50489342	Gemeinde Nordharz Veckenstedt Wasserleben Stapelburg Abbenrode Schmatzfeld Danstedt, Heudeber, Langeln	19.10.2021 Dienstag	8.00 Uhr Verwaltung der Gemeinde Nordharz
Wernigerode SB 4	Ulrich Eichler Stadt Wernigerode Brockenweg 12 38855 Wernigerode 0151 / 58752977	Stadt Wernigerode Minsleben Silstedt Benzingerode Reddeber Schierke	12.10.2021 Dienstag	8.00 Uhr Parkplatz - Neues Rathaus Wernigerode Schlachthofstraße 6
Halberstadt SB 5	Thomas Wald Stadt Halberstadt Holzmarkt 1 38820 Halberstadt Tel.: 03941/551822	Stadt Halberstadt Klein Quenstedt / Neu Runstedt Sargstedt Aspenstedt Athenstedt Ströbeck Langenstein/Mahndorf/Böhnshausen Emersleben	02.11.2021 Dienstag	8.30 Uhr Halberstadt / OT Klein Quenstedt Gemeindebüro
Blankenburg SB 6	Marion Richter Stadt Blankenburg Harzstraße 3 38889 Blankenburg Tel.: 03944/943-472	Stadt Blankenburg Heimburg Derenburg Hüttenrode / Gem. Cattenstedt Börmecke Stadt Quedlinburg Stadt Thale Westerhausen Altenbrak Allrode	28.10.2021 Donnerstag	8.00 Uhr Parkplatz Stadtverwaltung Blankenburg
Oberharz am Brocken SB 7/1	Bernd Fiebig Oberharz am Brocken Nordhäuser Straße 3 38899 Hasselfelde 0176 / 28113176	Stadt Oberharz am Brocken Stiege Hasselfelde / Trautenstein Stadt Harzgerode Güntersberge	05.10.2021 Dienstag	8.00 Uhr Hasselfelde Parkplatz der Stadt Oberharz am Brocken
Oberharz am Brocken SB 7/2	Otfried Wüstemann Försterberg 5 a 38875 Sorge 0175 / 9932242	Stadt Oberharz am Brocken Elbingerode / Rübeland / Königshütte Benneckenstein Tanne Sorge Elend	07.10.2021 Donnerstag	8.00 Uhr Elbingerode Parkplatz Bauhof
Vorharz (Wegeleben) SB 8	Werner Fiedler Südstraße 1 38829 Vorharz OT Harsleben 0162 / 6974198	Verbandsgemeinde Vorharz Groß Quenstedt Harsleben Wegeleben Stadt Schwanebeck / Nienhagen Ditfurt Heteborn / Gem. Hedersleben Verbandsgemeinde Westliche Börde Kloster Gröningen	04.11.2021 Donnerstag	8.00 Uhr Harsleben - Rathaus

Wir bitten die Schautertermine in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes ortsüblich (Aushangdauer 4 Wochen) bekannt zu machen, um interessierten Bürgern die Teilnahme an der Gewässerschau zu ermöglichen.

Drübeck, 12.08.2021

M. Sc. K.L. Dittich  
kommissarische Geschäftsführung /  
kommissarischer Verbandsing.

Die Aushangstermine in den Kommunen sind gegenüber dem Verband schriftlich nachzuweisen!

Stempel / Unterschrift

Unterhaltungsverband  
Ilse / Holtemme  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Am Thie 6  
38871 Ilseburg/OT Drübeck

## **Hinweisbekanntmachung**

### **Hinweis auf die Auslegung der Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im LK Harz**

Das Amtsblatt Nr. 4 vom 30. Juli 2021 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz liegt im Rathaus II, Markt 2, im OT Elbingerode der Stadt Oberharz am Brocken zur Einsichtnahme aus.

Die Amtsblätter der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz können auch als PDF-Dokumente auf der Internetseite [www.wahb.eu](http://www.wahb.eu) des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode heruntergeladen werden.